



MARKT KÖSCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.01.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle des Marktes Kösching

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sitzmann, Ralf

2. Bürgermeister

Betz, Dieter

3. Bürgermeister

Liebhard, Georg

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bast, Helene
Brauner, Wolfgang
Ernhofer, Andrea
Girtner, Alois
Glasl, Christian
Glossner, Josef
Götz, Alexander
Kempa, Simon
Lindner, Manfred
Mayer, Maximilian
Mayerhofer, Daniel
Pannwitz, Leo
Scheringer, Eva-Maria
Schieferbein, Andreas
Schilling, Anja
Schmidt, Silvia
Semmler, Jörg

Schriftführer

Meier, Christian

Entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Nunner, Stephan

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 17.12.2020**
- 2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2020**
- 3. Kommunalrecht**
 - 3.1 Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Kösching (Geschäftsordnung - GeschO); Bestimmung einer Ferienzeit
 - 3.2 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Bildung eines Ferienausschusses
- 4. Bauleitplanung**
 - 4.1 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Ziegelsgrund III", Kösching, Billigung des Entwurfs und erneute öffentliche Auslegung
 - 4.2 Bebauungsplan "Prolignispark", Kösching; Durchführung einer Bürger*innenbeteiligung zur Planung eines Holzenergiewerkes in Kösching
 - 4.3 Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
- 5. Bauanträge**
 - 5.1 Martinstraße 4, Kösching, Nutzungsänderung von Schützenhaus mit Aufenthaltsraum zur gewerblich genutzten Lagerhalle mit Büro
 - 5.2 Andreas-Schmeller-Straße 38, Kösching; Gewerbliche Nutzung einzelner Räume zu Verkaufszwecken
- 6. Anträge**
 - 6.1 SPD-Fraktion: Antrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Kösching
 - 6.2 SPD-Fraktion: Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Straßen Marktplatz, Obere Marktstraße und (teilweise) Ingolstädter Straße
 - 6.3 CSU-Fraktion: Antrag auf Erweiterung der Beschilderung "Nordtangente"
 - 6.4 Schützenverein Tell Kösching: Neubau Schützenstand/ Umbau Bestandsgebäude Haberhackensaum Kösching
 - 6.5 Zuschussantrag SV Kasing, Innenrenovierung Sportheim
 - 6.6 Zuschussantrag Bauwong Buam Kasing e.V.
- 7. Änderung der Regelung zur Gewährung von Führerscheinzuschüssen für die Feuerwehren des Marktes Kösching**
- 8. Grundsatzbeschluss Feuerwehrbedarfsplan**
- 9. Bekanntmachungen und Anfragen**
 - 9.1 Ergebnis Mobilfunkpakt
 - 9.2 Sanierung Aussegnungshalle Kasing
 - 9.3 Reparatur Zaun an der Containeranlage Kasing
 - 9.4 Sitzbänke an Geh- und Wanderwegen in Kösching
 - 9.5 Beschwerde wegen Heckenschneidens
- 10. Verabschiedung Heinrich Kürzinger**

1. Bürgermeister Ralf Sitzmann eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 17.12.2020

Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann gab die wesentlichen Inhalte der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.12.2020 bekannt.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2020

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung vom 17.12.2020 wird genehmigt.

Ja 20 Nein 0

3. Kommunalrecht

3.1 Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Kösching (Geschäftsordnung - GeschO); Bestimmung einer Ferienzeit

Nach Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Das Reklamationsrecht nach Art. 33 Abs. 3 GO findet keine Anwendung. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, da in der Mehrzweckhalle die Abstände ausreichend eingehalten werden können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Kösching (Geschäftsordnung – GeschO). Es wird eine Ferienzeit vom 08.02.2021 bis zum 21.03.2021 festgelegt.

Ja 0 Nein 20

3.2 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Bildung eines Ferienausschusses

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da keine Ferienzeit beschlossen worden ist.

Beschluss:

4. Bauleitplanung

4.1 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Ziegelsgrund III", Kösching, Billigung des Entwurfs und erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung, Umweltbericht und entsprechenden Unterlagen in der Zeit vom 14.04.2020 bis zum 29.05.2020 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die

Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend beteiligt. In der Gemeinderatssitzung am 23.07.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Hinsichtlich einer neuen Ausfahrt auf die Kreisstraße EI 37 sollte der Grunderwerb geprüft werden. Mit den Eigentümern dieses Grundstücks besteht grundsätzlich Einverständnis, sodass der neue Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen werden kann. Es wird nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass in der erneuten öffentlichen Auslegung nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf wird in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Ein Feldweg für die Landwirte ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Ziegelsgrund III“, Kösching mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.01.2021 zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung vorzunehmen. Es wird nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass in der erneuten öffentlichen Auslegung nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. GR Mayer hat wegen persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Ja 18 Nein 1

4.2 Bebauungsplan "Prolignispark", Kösching; Durchführung einer Bürger*innenbeteiligung zur Planung eines Holzenergiewerkes in Kösching

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2020 wurde beschlossen, dass ein Bebauungsplan Prolignispark aufzustellen ist. Bekannt ist, dass unter anderem eine zweistufige Bürgerbeteiligung wesentlicher Bestandteil des Verfahrens ist. Eine Bürgerinitiative, mit dem Ziel das Verfahren zu stoppen, wurde parallel gegründet. Um Unklarheiten etc. seitens der Befürworter und Gegner auszuräumen, wurde beiliegendes Konzept mit Einrichtung einer Lenkungsgruppe vorgeschlagen. In der Lenkungsgruppe sollten folgende Personen vertreten sein:

Erster Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und Gruppierungssprecher des Marktgemeinderats, Leitung des Bauamtes, Vertreter von Prolignis, Vertreter der Bürgerinitiative, Moderation und Protokollführung, Vertreterin der IHK.

Dem Bürger*innenforum, welches sich mit Sammeln von Fragen befasst, schließt sich ein Expert*innenhearing an, um gemeinsam auf die Fragen einzugehen. Das Bürger*innenforum wird dann eine Empfehlung erarbeiten. Zwischen den Schritten wird die Lenkungsgruppe die Ergebnisse und das weitere Vorgehen besprechen.

Der Marktgemeinderat soll nun diese Form der Bürger*innenbeteiligung beschließen. Die Gesamtkosten betragen ca. 42.000,00 €. Mit einem Angebot vom 13.01.2021 wurden die Kosten auf ca. 25.000,00 € reduziert.

Vom Herrn Lindner und der CSU-Fraktion wird entgegengehalten, dass eine Bürgerbeteiligung in diesem Umfang nicht mehr notwendig sei, da bereits ein Bürgerbegehren gestartet ist und die Bürger so beteiligt werden. Dem wird entgegengehalten, dass es um einen sachlichen Austausch von Informationen geht.

Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann plädiert dafür, diese Form der Bürger*innenbeteiligung mit dem Einsetzen der Lenkungsgruppe zu beginnen. In dieser Lenkungsgruppe können weitere Schritte (Art und Umfang) diskutiert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, die Bürger*innenbeteiligung, wie vorgestellt, mit der Lenkungsgruppe zu beginnen.

Ja 14 Nein 6

4.3 Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Ab 01.02.2021 treten die Neuregelungen der Bayerischen Bauordnung in Kraft. Unter anderem wird eine Änderung der Berechnung und der notwendigen Tiefe der Abstandsflächen vorgenommen (Art. 6 BayBO).

Bisherige Regelung:

(4) ³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad wird voll, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel hinzugerechnet. ⁴Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs ist bei einer Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen nur zu einem Drittel anzurechnen. ⁵ Die Sätze 1 bis 4 gelten für Dachaufbauten entsprechend. ⁶ Das sich ergebende Maß ist H.

(5) ¹Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m.

(6) ¹Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen die Hälfte der nach Abs. 5 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m; das gilt nicht in Gebieten nach Abs. 5 Satz 2. ²Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. ³Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

Neue Regelung:

(4) ³Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von bis einschließlich 70 Grad wird zu einem Drittel der Wandhöhe, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet.“

(5) ¹Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m.

Somit sind geringere Abstandsflächen notwendig. Insbesondere bei Reihenhäusern, die eine Gesamtbreite von 16,0 m überschreiten, ergeben sich hier Vorteile.

Durch eine Satzung haben die Gemeinden nun jedoch die Möglichkeit, eine abweichende Tiefe der Abstandsflächen zu regeln (also, dass in etwa die Regelungen wie bisher weiter gelten). Dies kann jedoch dazu führen, dass größere Abstandsflächen als bisher notwendig sind. Die Berechnung wird anders durchgeführt (Dächer bis zu 45° werden nun auch angerechnet). Außerdem würde das der grundsätzlich gewollten Nachverdichtung zuwiderlaufen.

Der Marktgemeinderat muss nun entscheiden, ob er eine Satzung zur abweichenden Abstandsflächentiefe (entsprechend dem Muster) erlässt.

Beispiel:

Haus mit Wandhöhe 6,0 m, Dachhöhe 1,83 m (DN 25°)

Abstandsfläche bisher: 2 x 3,0 m, an der Giebelseite 2 x 6,61 m ($6,0 \text{ m} + \frac{1}{3} \text{ von } 1,83 \text{ m}$)

Abstandsfläche neu: 4 x 3,0 m ($6,0 \text{ m} + \frac{1,83}{3}$) x 0,4 = 2,644 m => 3,0 m

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe zu erlassen.

Ja 2 Nein 18

5. Bauanträge

5.1 Martinstraße 4, Kösching, Nutzungsänderung von Schützenhaus mit Aufenthaltsraum

zur gewerblich genutzten Lagerhalle mit Büro

Sachverhalt:

In der Sitzung am 18.06.2020 wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt, da keine konkrete Nutzung angegeben werden konnte.

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 118/3 ist die Nutzungsänderung vom Schützenhaus mit Aufenthaltsraum zur gewerblich genutzten Lagerhalle mit Büro geplant. Die Lagerfläche beträgt ca. 207 m², die Bürofläche ca. 47 m². Die Lagerhalle wird ausschließlich zu Lagerzwecken genutzt. Ein Kundenverkehr ist weder in der Halle noch im Büro angedacht. Die Art und Menge der Lagerung ist derzeit noch nicht bekannt, da auch der Nutzer noch nicht bekannt ist. Die einzige bauliche Veränderung ist eine Zufahrtsmöglichkeit zur Lagerhalle über ein Garagentor auf der Westseite. Entsprechend der Garagen- und Stellplatzverordnung Bayern werden 2 Stellplätze hergestellt (1 Stellplatz je 3 Mitarbeiter bzw. 1 Stellplatz je 60 m² Handwerks-/Industriebetrieb).

Die Nutzung wird nun angegeben mit

- Reine KFZ - Aufbereitung und -Pflege (ohne Reparaturen jeglicher Art)
- Verkauf von KFZ / Autohandel

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes zur Steuerung des Maßes der Bebauung im Innerort „Kösching-Ortskern“. Im Bebauungsplan ist die Art der Bebauung nicht geregelt, sodass sich die Genehmigungsfähigkeit nach dem Einfügegebot (umliegende Bebauung) richtet. Orientiert an einem Dorfgebiet sind demnach sonstige Gewerbebetriebe, gewerbliche Anlagen, von deren Nutzung typischerweise keine wesentlichen, über das im Dorfgebiet auch sonst üblichen hinausgehenden Immissionen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, als sonstige Gewerbebetriebe zulässig. Unzulässig wären demnach bspw. ein großes Tiefbauunternehmen mit umfangreichem Fahrzeugpark und Baustofflager. Zulässig kann jedoch der Lagerplatz eines kleinen Bauunternehmers oder gebietsbezogene Handwerksbetriebe sein.

Beschlussempfehlung:

Die Stellplatzregelung ist eingehalten. Die Nutzung entspricht einer im Dorfgebiet zulässigen Nutzung. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Die Beratung wird verschoben, da noch eine genaue Betriebsbeschreibung vom Bauherrn nachzureichen ist.

5.2 Andreas-Schmeller-Straße 38, Kösching; Gewerbliche Nutzung einzelner Räume zu Verkaufszwecken

Sachverhalt:

In dem bestehenden Gebäude Fl. Nr. 3051/71 (Andreas-Schmeller-Straße 38) mit 373 m² ist die Umwandlung der bisherigen Hobby- und Lagerräume zu Verkaufs- und Präsentationszwecken (ca. 20 m²) und Lagerzwecken (ca. 8 m²) für einen Spirituosenhandel geplant. Es werden keine Öffnungszeiten ausgewiesen. Zudem wird äußerlich am Gebäude keine Werbung errichtet. Einzelne Kunden werden nur nach vorheriger Terminabsprache empfangen. Es gibt keine weiteren Mitarbeiter, somit ist weiterer Publikumsverkehr ausgeschlossen. Es wird ein Besucherstellplatz hergerichtet. So wird allerdings der bisherige (benötigte) 2. Stellplatz zum gefangenen Stellplatz.

Rechtslage:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eixelberg V, der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Im allgemeinen Wohngebiet sind nach § 8 BauNVO unter anderem der Versorgung des Gebietes dienende Läden allgemein zulässig, was jedoch hier vermutlich nicht zutrifft. Ausnahmsweise können sonstige nicht-störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Von Seiten des Landratsamtes und dem Immissionsschutz werden hierzu keine Bedenken gesehen.

Für den Laden ist ein zusätzlicher Stellplatz notwendig. In der Stellplatz- und Gestaltungssatzung steht, dass jeder Stellplatz benutzbar und anfahrbar sein muss.

Beschlussvorschlag:

Da auch von Seiten des Landratsamtes keine Bedenken gesehen werden, kann unter Zugrundelegung der Betriebsbeschreibung der Ausnahme für den nicht-störenden Gewerbebetrieb zugestimmt werden.

Mit dem gefangenen Stellplatz besteht die Gefahr der Schaffung eines Präzedenzfalls. Da hier jedoch absolut ausgeschlossen ist, dass der gefangene Stellplatz benötigt wird, wenn zeitgleich der Besucherstellplatz besetzt ist, kann auch dieser Ausnahme zugestimmt werden. Der Besucherstellplatz sollte jedoch klar markiert werden, sodass die Gefahr des Parkens auf der Straße genommen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, der Ausnahme hinsichtlich des nicht-störenden Gewerbebetriebes wie beschrieben zuzustimmen.

Ja 19 Nein 1

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, der Ausnahme hinsichtlich gefangenen Stellplatzes wie beschrieben zuzustimmen. Der Besucherstellplatz sollte jedoch klar markiert werden, sodass die Gefahr des Parkens auf der Straße genommen wird.

Ja 20 Nein 0

6. Anträge

6.1 SPD-Fraktion: Antrag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Kösching

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wurde in den letzten Jahrzehnten regelmäßig fortgeschrieben. Eine Gesamtbetrachtung wurde dabei oftmals nicht vorgenommen. Um die zukünftige Entwicklung der Marktgemeinde in den kommenden Jahrzehnten besser planen zu können, schlägt die SPD-Fraktion vor, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Dazu soll ein geeignetes Fachbüro gefunden werden. Unter anderem sollen dabei auch Flächen für zukünftige Standorte von Feuerwehr, Grünflächen, Bau- und Gewerbegebieten, Straßen, Energieanlagen (Solarparks, Windräder, etc.) und weiteren notwendigen Allgemeinflächen festgelegt werden.

Dazu regt die SPD-Fraktion an, nach einer Grundlagenanalyse, eine Klausur des Gemeinderates zu machen und die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu beteiligen.

Der Gemeinderat ist sich grundsätzlich einig, dass in einem größeren Rahmen (Ausschusssitzungen, Bürgerbeteiligung) die Entwicklung von Kösching diskutiert werden soll. Ein Auftrag für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans soll wegen der Kosten vorerst nicht erteilt werden. Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann fragt beim Bayerischen Gemeindetag nach dem sinnvollsten Vorgehen an.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

6.2 SPD-Fraktion: Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Straßen Marktplatz, Obere Marktstraße und (teilweise) Ingolstädter Straße

Wie bereits im Antrag zur Änderung der Vorfahrtsregelung Kösching Zentrum vom 06. Juli 2020 unter anderem gefordert, sollte die Geschwindigkeit am Marktplatz, in der Oberen

Marktstraße und der Ingolstädter Straße bis zur Einmündung Westring auf Tempo 30 reduziert werden.

Da die Straßen als Ortsstraßen klassifiziert sind, könne dieses Vorhaben unabhängig der Vorfahrtsänderung am Marktplatz und vom Landratsamt Eichstätt umgesetzt werden. Im Bereich dieser Straßen herrscht sehr hohes Verkehrsaufkommen. Der Marktplatz und die Obere Marktstraße werden aufgrund zahlreicher Geschäfte oft von Fußgängern und Radfahrern gekreuzt. An der Ingolstädter Straße befindet sich die Mittelschule, Bushaltestellen, zahlreiche Querstraßen und Einmündungen in Grundstücke. Um dies stärker zu berücksichtigen, hält die SPD-Fraktion eine Reduzierung der Geschwindigkeit für dringend notwendig.

Ab der Einmündung Westring, Richtung Köschinger Kreisel, sind beidseitig Grünstreifen zwischen der Fahrbahn und den Geh-/Radwegen, sodass hier die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h belassen werden kann.

GR Herr Schieferbein entgegnet, dass in der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich 50 km/h innerorts vorgesehen ist, deswegen soll 30 km/h nur von der Einfahrt zur Mehrzweckhalle bis zur Ampel am Feuerwehrplatz eingerichtet werden. Dies ist nach neuer Regelung (vor Schulen, Kindergärten) möglich. GRin Frau Ernhofen berichtet, dass im Verkehrsgutachten 30 km/h auf der beantragten Straße vorgesehen ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Straßen Marktplatz, Obere Marktstraße und (teilweise) Ingolstädter Straße.

Ja 15 Nein 5

6.3 CSU-Fraktion: Antrag auf Erweiterung der Beschilderung "Nordtangente"

Die CSU-Fraktion beantragt, eine erweiterte Beschilderung im Bereich der Nordtangente/ Montessori Schule anzubringen. Zur Beschilderung 30 km/h soll ein Zusatzschild „Montag-Freitag 7 – 17 Uhr“ von der Ortseinfahrt bis zur Kreuzung Bahnhofstraße angebracht werden.

Begründung:

Der Verkehrsfluss wird zu den Schul- und Kindergartenöffnungszeiten mit den bestehenden 30 km/h beibehalten und gebremst, um eine Gefährdung der Schüler und Eltern durch den Verkehr zu minimieren.

Außerhalb der regulären Schulzeiten wird durch das Beischild eine temporäre Anpassung auf 50 km/h ermöglicht. Dadurch erhöht sich, speziell am Wochenende, die Attraktivität der Umgehungsstraße. Wichtige Knotenpunkte, wie das Gewerbegebiet Ruppertsweies und die Autobahn, sind ohne Gefährdung der Schüler besser erreichbar. Da es sich um eine Umgehungsstraße und kein Wohngebiet handelt, sollte eine Anpassung außerhalb der Schulzeiten auf 50 km/h erfolgen.

Beispiele:

Kasing, Hepberg, Ingolstadt (Auf der Schanz)

Der Antrag wurde im Gemeinderat kontrovers diskutiert, unter anderem sollte wegen Anwohnern die Geschwindigkeitsreduzierung beibehalten werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, eine erweiterte Beschilderung im Bereich der Nordtangente/ Montessori Schule anzubringen. Zur Beschilderung 30 km/h soll ein Zusatzschild „Montag-Freitag 7 – 17 Uhr“ von der Ortseinfahrt bis zur Kreuzung Bahnhofstraße angebracht werden.

Ja 9 Nein 11

6.4 Schützenverein Tell Kösching: Neubau Schützenstand/ Umbau Bestandsgebäude

Sachverhalt:

Der Schützenverein Tell Kösching beantragt den Neubau des Schützenstandes und den Umbau der vorhandenen Räume zu einem Aufenthaltsraum am Haberhackensaum. Die bisherigen Räumlichkeiten an der Oberen Marktstraße stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Gemeinschaftsraum soll gemeinsam mit der Wasserwacht und dem Spielmannszug genutzt werden.

Der Standort am Haberhackensaum erscheine geeignet, da er zentral am Ortskern liegt und Parkmöglichkeiten bietet. Der Umbau des Gesellschaftsraumes würde in Eigenleistung erfolgen. Für die Sanierung der renovierungsbedürftigen sanitären Anlagen sei eine finanzielle Übernahme der Gemeinde für alle Nutzer erstrebenswert.

Die gemeinsame Nutzung der Anlagen der Kgl. priv. FSG Kösching an der Weidhausstraße sei lediglich eine Zwischenlösung. Die Mehrheit der aktiven Schützen würde eine eigenständige Lösung bevorzugen.

Rechtslage:

Das Grundstück ist bauplanungsrechtlich im Außenbereich, in dem nur privilegierte Vorhaben zulässig sind, bzw. sonstige Vorhaben, denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen (Abwasser) dargestellt.

Der Antrag wurde mit E-Mail vom 17.11.2020 erneuert und in der Sitzung des Projektausschusses am 01.12.2020 vorbesprochen. Hier war jedoch keine klare Mehrheit erkennbar, da die Gemeinde am Schulsportplatz Investitionen tätigen müsste, die durch Verlagerung der dort momentan ansässigen Vereine nicht mehr notwendig wären.

Die Kosten für den Umbau des bestehenden Gebäudes am Schulsportplatz wurden nochmal überprüft. Diese betragen ca. 200.000,00 €. Nach den derzeit gültigen Zuschussrichtlinien könnten 10 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten durch den Markt Kösching bezuschusst werden.

Der Antrag wurde im Gemeinderat erneut kontrovers diskutiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Kösching beschließt, den Neubau eines Schützenstandes und den Umbau der vorhandenen Räume im Bestandsgebäude zu einem Aufenthaltsraum am Haberhackensaum.

Ja 11 Nein 9

6.5 Zuschussantrag SV Kasing, Innenrenovierung Sportheim

Der SV Kasing hat am 19.12.2020 einen Zuschussantrag für die Innenrenovierung des Sportheimes gestellt.

Nach der eingereichten groben Übersicht belaufen sich die Kosten voraussichtlich auf ca. 11.000,00 €.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien zur Bezuschussung können durch den Markt Kösching 10 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten übernommen werden.

Dies wäre ein Betrag in Höhe von maximal 1.100,00 €.

Die Ausgabe würde im Haushalt 2021 berücksichtigt werden. Eine Auszahlung kann nach dem Eingang von entsprechenden Verwendungsnachweisen erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bezuschussung für die Innenrenovierung des Sportheimes des SV Kasing in Höhe von maximal 1.100,00 €.

Ja 19 Nein 0

6.6 Zuschussantrag Bauwong Buam Kasing e.V.

Der Bauwong Buam Kasing e.V. hat einen Zuschussantrag gestellt.

Durch den Schwelbrand im Jugendtreff Kasing sind auch einige Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände unbrauchbar geworden und mussten ausgetauscht werden.

Insgesamt werden Kosten in Höhe von 9.016,36 € angeführt.

In der Kostenaufstellung sind Nahrungsmittel in Höhe von 200,00 € enthalten.

Nach den gültigen Zuschussrichtlinien des Marktes Kösching können 10 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten durch den Markt Kösching übernommen werden. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 881,64 €. Kosten für die unbrauchbaren Nahrungsmittel werden nicht übernommen.

Beschluss:

Der Markt Kösching bewilligt den Zuschuss an den Bauwong Buam Kasing e.V. wie vorgetragen.

Ja 20 Nein 0

7. Änderung der Regelung zur Gewährung von Führerscheinzuschüssen für die Feuerwehren des Marktes Kösching

In der Sitzung vom 18.06.2015 wurden die Regelungen zur Gewährung von Führerscheinzuschüssen für die Feuerwehren des Marktes Kösching geregelt.

Seitdem wird ein Zuschuss von maximal 1.300,00 € gewährt. Fallen geringere Kosten an, wird dieser Betrag bezuschusst.

Das Formblatt für den Zuschussantrag ist zur Information beigelegt.

Der Antrag enthält zudem einen Passus, dass mindestens 6 weitere Jahre aktiver Dienst in einer Feuerwehr des Marktes Kösching zu leisten sind, sowie eine Rückzahlungsklausel.

Der Kommandant der betreffenden Feuerwehr hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass dieser Führerschein für die Feuerwehr notwendig ist.

Im Rahmen der Besprechung des Feuerwehrbedarfsplans wurde auch das Thema Führerscheinzuschüsse angesprochen. Nach aktuell geltender Rechtsprechung wären sowohl der Punkt der nur teilweisen Kostenübernahme als auch die Rückzahlungsklausel mehr als bedenklich.

Aus dem angesprochenen Urteil des BayVGh vom 24.04.2015 (die relevanten Passagen sind ebenfalls zur Information hinzugefügt, das vollständige Urteil wurde den Papier-Sitzungsunterlagen hinzugefügt) geht hervor, dass

- arbeitsrechtliche Bindungsfristen (sofern man hier überhaupt den Bezug zu Arbeitsrecht herstellen dürfe) in der Regel hier eine Höchstbindungsdauer von 1 Jahr vorsehen,
- ein Kostenrückerstattungsanspruch von Ausbildungskosten die nicht mit der Systematik des Bayerischen Feuerwehrgesetzes in Einklang stünden,
- die Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts (auch hier, sofern diese für das öffentlich-rechtliche Amts- und Dienstverhältnis besonderer Art unserer ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden überhaupt anwendbar sind) für jegliche Rückforderungsansprüche eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erfordern, welcher es hier allerdings mangle

Grundsätzlich führt das Urteil weiter aus, dass jegliche Rückgriffe auf den Feuerwehrdienstleistenden das Ziel des Gesetzgebers, ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst zu fördern, konterkarieren.

Nach kurzer Rücksprache mit den Feuerwehrkommandanten besteht darüber durchaus Einigkeit, die Regelungen im Markt Kösching anzupassen. Da dennoch Konflikte z.B. mit haushaltsrechtlichen Grundsätzen denkbar wären, wäre es möglich, einen Bedarfsplan der Feuerwehren in Bezug auf die Anzahl von notwendigen Führerscheinen zu erstellen. Dieser Bedarfsplan könnte über den Zeitraum der kameralen Finanzplanung (Aktuelles plus 3 Jahre) die Führerscheine und damit die Ausgaben für den Markt Kösching – mehr oder weniger – festlegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Regelung über die Gewährung von Führerscheinzuschüssen für die Feuerwehren des Marktes Kösching anzupassen. Die Kosten werden vollständig übernommen. Bindungsfristen entfallen künftig bzw. bestehende Bindungsfristen enden mit diesem Beschluss.

Die Feuerwehren werden beauftragt, jährlich im Rahmen der Haushaltsgespräche einen Bedarfsplan über die voraussichtlich notwendigen Führerscheine – auch für die Finanzplanungsjahre – zu erstellen. Dieser Bedarfsplan soll eingehalten werden.

Ja 20 Nein 0

8. Grundsatzbeschluss Feuerwehrbedarfsplan

Am 30.11.2020 wurde der aktuell ausgearbeitete Feuerwehrbedarfsplan für den Markt Kösching besprochen. Die Vertreter der Fraktionen / Gruppierungen und die Bürgermeister waren anwesend, ebenso Vertreter der drei Feuerwehren.

Für den Inhalt und den Verlauf des Termins wird auf den Aktenvermerk vom 01.12.2020 hingewiesen. Dieser wurde den Teilnehmern bereits zugeschickt und wird der Vorlage nochmals beigelegt.

Zur Vervollständigung wird ebenfalls der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans beigelegt.

Der Feuerwehrbedarfsplan ist in seinen Grundsätzen zu beschließen und wird dem Marktgemeinderat daher vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan in seinen Grundsätzen zu beschließen und für die künftige Entwicklung der Feuerwehren des Marktes zu berücksichtigen.

Ja 20 Nein 0

9. Bekanntmachungen und Anfragen

9.1 Ergebnis Mobilfunkpakt

Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann informierte den Marktrat über das Ergebnis des Mobilfunkpaktes Bayern. Nach Umsetzung der Ausbaupläne privater Betreiber gibt es im Köschinger Gemeindegebiet (bis auf 3 Waldflecken) keine weißen Flecken. Es herrschte Einigkeit darüber, dass deshalb keine weiteren Maßnahmen zum Eigenausbau erfolgen sollen.

9.2 Sanierung Aussegnungshalle Kasing

GR Herr Girtner fragte an, ob und wann das Tor und die Schiene der Aussegnungshalle in Kasing saniert bzw. repariert werden. Das Bauamt wird sich die Angelegenheit ansehen und alles Weitere in die Schritte leiten.

9.3 Reparatur Zaun an der Containeranlage Kasing

GR Herr Girtner teilte mit, dass der Zaun an der Containeranlage in Kasing reparaturbedürftig sei. Das Bauamt wird sich der Angelegenheit annehmen.

9.4 Sitzbänke an Geh- und Wanderwegen in Kösching

GR Herr Brauner regte an, ob es die Möglichkeit gäbe, mehr Sitzbänke entlang der Geh- und Wanderwege zu platzieren. Gerade ältere Mitbürger könnten die langen Strecken zwischen zwei Bänken kaum überwinden. Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann beauftragt das Bauamt mit der Überprüfung, wo sehr lange Strecken durch eine neue Bank sinnvoll geteilt werden könnten.

9.5 Beschwerde wegen Heckenschneidens

GR Herr Lindner reichte eine Beschwerde wegen falschen Heckenschneidens an die Verwaltung weiter. Der betreffende Vorgang ist im Rathaus bereits bekannt und es soll eine Lösung mit dem Verursacher gefunden werden.

10. Verabschiedung Heinrich Kürzinger

Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann bedankte sich bei Herrn Kürzinger für seine lange Zugehörigkeit zum Markt Kösching und seine Arbeit, die stets zur vollsten Zufriedenheit erfüllt wurde. Im Besonderen betonte er nochmals die ruhige Art, die stets zur Lösung jeglicher Probleme beigetragen hatte. Zudem war Herr Kürzinger das Rädchen der Verwaltung, das immer versucht hat, alles am Laufen zu erhalten. Herr Erster Bürgermeister Ralf Sitzmann wünschte Herrn Kürzinger ausdrücklich alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, für die Zukunft.

Herr Kürzinger richtete ebenfalls ein paar Worte an den Marktgemeinderat und bedankte sich insbesondere für die jahrelange gute und stets konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und dem Gremium.

Ralf Sitzmann
1. Bürgermeister

Christian Meier
Schriftführung